

Zeitschrift für

EUROPARECHT **ZfRV**

**INT. PRIVATRECHT &
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner (Chefredakteur), Hans-Peter Folz**
Wissenschaftlicher Beirat **Willibald Posch, Michael Schweitzer,**
Martin Selmayr, Manfred Straube
Begründet von **Fritz Schwind**

August 2022

04

145 – 192

Europarecht

Union Aktuell *Suzan Topal-Gökceli* ➔ 148

Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

**Rechtlicher Rahmen der
Leihmutterschaft in der
Vergleichsperspektive** *Jakub Valc* ➔ 166

**Die wesentlichen Änderungen des türkischen Zwangsvollstreckungs-
und Insolvenzgesetzes** *Efe Direnisa* ➔ 172

**Voraussetzungen für die Einführung einer Berichterstattung über
Informationen nichtfinanzieller Art in der Ukraine am Beispiel
Österreichs** *Iryna Kovalenko* ➔ 180

Rechtsprechung

EuGH ➔ 158

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht ➔ 187



Ukraine 2019; *Sivák*, Náhradní mateřství v českém právu a související otázky (2021) 92; *Strasser* Traditional Surrogacy Contracts, Partial Enforcement, and the Challenge for Family Law, *JHCLP* 2015; *Valc*, Asistovaná reprodukce a její vliv na právní status (nad)počatého embrya či dospívajícího dítěte,

ČZPB 2017; *Valc*, Právo na život a biomedicína (2020); *Weis*, Russian State Duma proposes bill restricting surrogacy ... again, *BioNews* 2021; *Wermke/Schramm*, Das Thema Leihmutterchaft in interdisziplinärer Perspektive (2018)

Die wesentlichen Änderungen des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes

Das Gesetz Nr 7343 und die Bewertung dieser Änderungen

Das türkische Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz Nr 2004 wurde mit dem Gesetz Nr 7343 geändert. Das Änderungsgesetz beinhaltet zum Teil wesentliche Änderungen von Vollstreckungsorganisation und Vollstreckung aus Titel bei Kindersachssachen. Darüber hinaus führte das Änderungsgesetz (Nr 7343) ein aus französischem Recht stammendes, neues Rechtsinstitut ein, wobei es nun möglich ist, dass dem Schuldner die Befugnis zum eigenhändigen Verkauf durch den Schuldner erteilt werden kann, anstatt einer öffentlichen Zwangsversteigerung seine gepfändeten Sachen eigenhändig zu verkaufen. Das Änderungsgesetz Nr 7343 brachte somit viele Neuerungen mit sich, die in diesem Aufsatz näher erläutert werden.

von Efe Direnisa

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Änderungen bezüglich der Organisation der Vollstreckung
 - 1. Einrichtung von Obervollstreckungsdirektion
 - 2. Einrichtung von leitenden Vollstreckungsämtern
- C. Änderungen bei der Aussetzung der Vollstreckung (Vollstreckungsaussetzung/Vollstreckungsaufschub)
- D. Änderung über die Kindesherausgabe und die Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind
- E. Änderungen über die Pfändung
 - 1. Schätzung des Werts
 - 2. Festlegung der Verwertungskosten und Vorauszahlung
- F. Änderungen hinsichtlich Verwahrungsmaßnahmen
- G. Änderungen hinsichtlich der Zwangsversteigerung
 - 1. Frist, innerhalb derer der Gläubiger Versteigerung beantragen kann
 - 2. Verkaufsbefugnis des Schuldners
 - 3. Änderungen hinsichtlich der Versteigerung und Zwangsverwertungsverfahren
 - 4. Änderungen hinsichtlich der Anfechtung der Verwertung
- H. Fazit

A. Einleitung

Das türkische Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz Nr 2004,¹⁾ das vom schweizerischen Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾ vom 11. 4. 1889 übernommen wurde, trat 1932 in Kraft und wurde bis heute durch viele (34 verschiedene) Änderungsgesetze geändert und ergänzt. Mit dem Gesetz über Änderung des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes und anderen Gesetzen Nr 7343³⁾ wurden Art 1, 4, 13, 36, 87, 88, 97/a, 106, 110, 111, 114, 115, 118, 124, 126, 127, 128/a, 129, 130, 134, 135, 142/a, 242, 244 geändert, Art 3/a, 111/a und 111/b wurden dem Gesetz neu hinzugefügt, und Art 25, 25/a, 25/b, 133 ve 341 wurden aufgehoben. Darüber hinaus wurden mit dem Gesetz Nr 7343 die Bestimmungen über die Kindesherausgabe und die Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind, die bisher unter den Bestimmungen zur Vollstreckung aus dem Titel geregelt waren, aufgehoben und ins Kinderschutzgesetz aufgenommen. Die Änderungen, die das Gesetz Nr 7343 gebracht hat, traten am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt (30. 11. 2019) in Kraft.

1) RG 19. 6. 1932, S 2128.

2) AS 11 529.

3) RG 30. 11. 2021, S 31675.

Jedoch wird das Inkrafttreten des Übergangsart 18 des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes und des Übergangsart 2 des Kinderschutzgesetzes gesondert im Art 57 des Gesetzes Nr 7343 geregelt.⁴⁾

Mit den wichtigen Neuerungen, die mit dem Gesetz Nr 7343 eingeführt wurden, soll das türkische Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz an die neuen Informationstechnologien angepasst werden, Lösungen für die Probleme in der Praxis geschaffen und somit der öffentliche Dienst durch den Einsatz von Informationstechnologien schneller und kostengünstiger erbracht werden.

In diesem Aufsatz werden die wichtigsten und wesentlichen Änderungen des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes durch Gesetz Nr 7343 behandelt und bewertet. Insbesondere werden Änderungen in der Organisation der Vollstreckungsämter, vorläufiger Aussetzung der Vollstreckung, Pfändung und Verwertung abgehandelt.

B. Änderungen bezüglich der Organisation der Vollstreckung

Das Gesetz Nr 7343 führt Neuerungen in Bezug auf die Organisation der Vollstreckung ein. Diese Neuerungen sind die Einrichtung von Obervollstreckungsdirektionen und leitenden Vollstreckungsämtern. Ziel der Errichtung von Obervollstreckungsdirektionen ist es, die Koordination zwischen den Vollstreckungsbehörden zu gewährleisten und somit eine effektivere Dienstleistung zu erbringen. Darüber hinaus wird zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufsicht über Vollstreckungsämter leitende Vollstreckungsämter eingerichtet.

1. Einrichtung von Obervollstreckungsdirektion

Mit dem Art 1 des Gesetzes Nr 7343 wurde ein dritter Absatz zum Art 1 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes hinzugefügt. Demgemäß wird das Justizministerium dazu berechtigt, bei Vollstreckungsämtern mit hoher Arbeitsbelastung oder Personalbestand aus dem Kreis von geschäftsführenden und stellvertretenden Vollstreckungsbeamten einen Oberdirektor zu ernennen, um ein geordnetes, harmonisches und effizientes Funktionieren des Amtes zu gewährleisten. In diesem Absatz wird auch festgeschrieben, dass der Obervollstreckungsdirektor die Befugnisse eines geschäftsführenden Vollstreckungsbeamten hat. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass bei Kreisen mit mehreren Vollstreckungsämtern diese zusammenzulegen sind, um Spezialisierung zu gewährleisten und Verfahren schneller und effizienter durchzuführen.⁵⁾ In den zusammengelegten Vollstreckungsämtern werden arbeitsteilige Stellen, wie Übernahme des Vollstreckungsbegehrens, Pfändung, Verwertung und Verteilung des Erlöses, eingerichtet.

2. Einrichtung von leitenden Vollstreckungsämtern

Dem türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz Nr 2004 wurde Art 3/a hinzugefügt. Demgemäß sind leitende Vollstreckungsämter einzurichten. Gem

Art 3/a des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes ist das Justizministerium berechtigt, in Provinzen mit hoher Arbeitsbelastung oder Personalbestand ein leitendes Vollstreckungsamt bzw mehrere leitende Vollstreckungsämter einzurichten und ihre Zuständigkeitsgebiete festzulegen. Im Präsidium wird es einen Präsidenten und eine ausreichende Anzahl von Vizepräsidenten geben, und dieser Präsident wird mit Zustimmung des Ministeriums aus dem Kreis der erstklassigen Richter und Staatsanwälte ernannt. Darüber hinaus ist vom Justizministerium eine ausreichende Anzahl von Obervollstreckungsdirektoren, geschäftsführenden Vollstreckungsbeamten, stellvertretenden Vollstreckungsbeamten, Vollstreckungsbeamten und Verwaltungsbeamten zu ernennen. Die Aufgaben dieser leitenden Vollstreckungsbeamten werden ebenfalls im Fortgang des Art geregelt. Dementsprechend sind es die Aufgaben des Präsidiums, die Aufsicht und Kontrolle über die Vollstreckungsämter wahrzunehmen, ihre Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen und andere ihnen gesetzlich zugeschriebene Aufgaben zu erfüllen. Vor dem Gesetz Nr 7343 lag die Aufgabe der Aufsicht und Überwachung der Vollstreckungsämter und Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten bei den Vollstreckungsgerichten. Mit der Hinzufügung des Art 3/a zum türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz Nr 2004 wurde diese Aufgabe jedoch den neu einzurichtenden leitenden Vollstreckungsämtern überlassen. In Provinzen, wo kein leitendes Vollstreckungsamt eingerichtet wird, bleibt die Aufgabe der Aufsicht und Kontrolle über die Vollstreckungsämter weiterhin bei den Vollstreckungsgerichten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese durch das Gesetz Nr 7343 eingeführte Neuerung die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts, über Beschwerden und Einsprüche gegen Verfügungen von Vollstreckungsämtern zu entscheiden, nicht aufhebt.

C. Änderungen bei der Aussetzung der Vollstreckung (Vollstreckungsaussetzung/Vollstreckungsaufschub)

Vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr 7343 musste man die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung eines Titels bei Berufung von den regionalen Berufungsgerichten, bei Revision vom türkischen Kassationshof beantragen. Gem Art 5 des Gesetzes Nr 7343 wurde der Ausdruck „vom regionalen Berufungsgericht oder Kassationshof“ im Art 36 Abs 5 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes mit dem Ausdruck „vom Vollstreckungsgericht des Ortes, an dem die Vollstreckung durchgeführt wird“ ersetzt. Damit wird die Entscheidung über die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung, die eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die regionalen Berufungsgerichte und den Kassationshof darstellt, nun von den Vollstreckungsgerichten getroffen.⁶⁾ →

4) Dazu siehe *Pekcanitez, Hakan/Akkan, Mine* 7343 Sayılı Kanun'la İcra ve İflâs Kanunu'nda Yapılan Değişikliklerin Zaman Bakımından Uygulanması, *TBB*, 2022/160, 259–297.

5) *Uyar, Talih*, 24/11/2021 Tarihi ve 7343 Sayılı "İcra ve İflâs Kanunu ile Bazı Kanunlarda Değişiklik Yapılması Hakkında Kanun" un Getirdiği Yenilikler, *İBD*, C. 96, S. 1, Y. 2022, 19.

6) *Pekcanitez/Atalay/Sungurtekin Özkan/Özkes*, *İcra ve İflâs Hukuku Ders Kitabı*, 9. Baskı, İstanbul 2022, 311; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*,

Im Regierungsentwurf zum Art 5 des Gesetzes Nr 7343⁷⁾ wird zum Ausdruck gebracht, dass „der Entscheidungsprozess über die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung zu einer zusätzlichen Belastung der regionalen Berufungsgerichte und des Kassationshofs führt und darüber hinaus aufgrund der Notwendigkeit einer besonderen Nachverfolgung Zeit und Arbeitsverluste beim Schuldner oder dessen Anwalt verursacht, wobei diesbezügliche Fristen Verzögerungen und Benachteiligungen hervorrufen können“. Mit dieser Änderung soll daher sowohl dieser Arbeitsaufwand beseitigt als auch der Arbeits- und Zeitverlust durch die Notwendigkeit einer besonderen Nachverfolgung für den Schuldner oder seinen Anwalt verhindert werden. Diese neue Regelung wird in der Literatur zu Recht kritisiert.⁸⁾ Denn über die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung, die von der Rechtsnatur her eine vollstreckungsspezifische, einstweilige Rechtsschutzmaßnahme ist, muss das Rechtsbehelfsgericht entscheiden, das die Rechtsbehelfsprüfung durchführt.

Darüber hinaus wurde dem Art 36 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes als dritter Absatz die folgende Bestimmung hinzugefügt: „Wenn die Gebühr von den betroffenen Parteien entrichtet wird, wird die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung dem Vollstreckungsamt und dem Gericht mitgeteilt, das das Urteil erlassen hat.“ Gemäß Art 36 Abs 6 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes dauert die Wirkung der Entscheidung über die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung bis Ablauf der Revisionsfrist an, wenn das regionale Berufungsgericht den Berufungsantrag abweist und gegen die Entscheidung des regionalen Berufungsgerichts Revision zulässig ist.

D. Änderung über die Kindesherausgabe und die Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind

Vor Gesetz Nr 7343 waren Vollstreckung der Urteile und Vollstreckungsmaßnahmen über Kindesherausgabe und Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind im türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz inkorporiert. Mit Art 32 des Gesetzes Nr 7343 wurden die Art 25, 25/a, 25/b, 133 und 341 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes aufgehoben. Vor Änderungen durch das Gesetz Nr 7343 wurde bei Kindesherausgabe das Kind wie eine bewegliche Sache behandelt, indem die Herausgabe durch Zustellung eines Vollstreckungsbefehls verlangt wurde. Gem aufgehobenen Art 25 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes musste der Vollstreckungsbeamte von Rechts wegen dem Schuldner einen Vollstreckungsbefehl zustellen, in dem die Herausgabe des Kindes innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung des Vollstreckungsbefehls angeordnet wurde, sobald das rechtskräftige Urteil über die Kindesherausgabe dem Vollstreckungsamt übergeben wurde. Wenn der Schuldner dieser Anordnung nicht nachkam, wurde das Urteil unabhängig davon, wo sich das Kind befindet, zwangsweise vollstreckt. Diese Vorgehensweise lief Gefahr, die psychologische Entwick-

lung und das soziale Leben des Kindes dauerhaft zu schädigen. Der Gesetzgeber, der das Wohl des Kindes berücksichtigt und Viktimisierung verhindern möchte, hat die Fragen der Kinderherausgabe und der Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind nun in den Anwendungsbereich des Kinderschutzgesetzes Nr 5395⁹⁾ aufgenommen. Detaillierte Regelungen enthält der vierte Teil des Kinderschutzgesetzes, der die Kindesherausgabe und die Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind regelt.¹⁰⁾ Obwohl in Art 25, 25/a und 25/b des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes Regelungen über Kindesherausgabe und Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind enthielten, waren diese Vorschriften unzureichend und berücksichtigten das Wohl des Kindes nicht hinreichend.

E. Änderungen über die Pfändung

1. Schätzung des Werts

Art 6 des Gesetzes Nr 7343 änderte Art 87 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes. Mit dieser Änderung ist nun hinsichtlich der zu pfändenden Sachen zu unterscheiden, ob diese in einem amtlichen Register eingetragen sind oder nicht. Der Wert der Sachen, über die kein amtliches Register geführt wird, wird vom Vollstreckungsbeamten geschätzt, wobei der Vollstreckungsbeamte dazu befugt ist, bei Bedarf zur Schätzung des Werts einen Sachverständigen zu beauftragen. Dem zweiten Absatz des Art 87 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes wurde die folgende Bestimmung hinzugefügt: „Die Schätzung des Werts einer Sache, die in einem (amtlichen) Register eingetragen ist, muss von einem in der regionalen Sachverständigenliste eingetragenen und vom Justizministerium zur Schätzung des Werts der infrage stehenden Sache zugelassenen Sachverständigen durchgeführt werden. Wenn ein solcher Sachverständiger nicht vorhanden ist, ist die Schätzung des Werts von einem anderen in der Sachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen durchzuführen“. Im Regierungsentwurf¹¹⁾ dieser Änderung wird zum Ausdruck gebracht, dass wegen besonderer Härte der Zwangsvollstreckung und zum Schutz der Interessen des Gläubigers und des Schuldners die Schätzung des Werts von Sachverständigen durchgeführt werden muss, die über die erforderliche Kompetenz verfügen.

⁷⁾ İcra ve İflâs Hukuku, 5. Bası, Ankara 2022, 434; *Görgün/Börü/Kodaköğlu*, İcra ve İflâs Hukuku, Ankara 2022, 303.

⁸⁾ TBMM Bülteni, Dönem 27, Yasama Yılı 5, Sıra Sayısı 285, 10.

⁹⁾ Özekes, İcra ve İflâs Kanunu ile Bazı Kanunlarda Değişiklik Yapılması Hakkında Kanun Teklifi Üzerine Kısa Açıklama ve Bazı Uyarılar, 2021 (www.linkedin.com); *Atal*, 7343 sayılı Kanun'la İcranın Geri Bırakılması Konusunda Yapılan Değişikliklerin Değerlendirilmesi, 7343 Sayılı Kanun'la İcra ve İflâs Kanunu'nda Yapılan Değişikliklerin Değerlendirilmesi Sempozyumu, 13. 05. 2022 (www.youtube.com).

¹⁰⁾ RG 15. 7. 2005, S 25876.

¹¹⁾ *Güneş*, 7343 sayılı Kanun'da Çocuk Teslimi ve Çocukla Kişisel İlişki Kurulmasına Dair İlämlerin ve Tedbir Kararlarının Yerine Getirilmesine İlişkin Geçiş Hükümleri, 2021 (<https://blog.lexpera.com.tr>); *Güneş*, Çocuk Teslimi ve Çocukla Kişisel İlişki Kurulmasına Dair İlämlerin ve Tedbir Kararlarının Yerine Getirilmesi, Ankara 2022, 41 vd.

¹²⁾ Regierungsentwurf Art 6 des Gesetzes Nr 7343 (TBMM Bülteni, Dönem 27, Yasama Yılı 5, Sıra Sayısı 285, 11).

2. Festlegung der Verwertungskosten und Vorauszahlung

Vor dem Gesetz Nr 7343 lag die Befugnis, den Wert der Sache zu schätzen, beim Vollstreckungsbeamten, der die zu verwertende Sache gepfändet hat. Bei gleichartigen Sachen führte diese Praxis bei Festsetzung der Verwertungskosten zu einer Divergenz. Um dies zu vermeiden, ist die Festsetzung von Verwertungskosten nun auf Grundlage des vom Justizministerium festgelegten Verwertungskostentarifs¹²⁾ zu erfolgen.

Eine weitere wichtige Änderung ist, dass der Gläubiger nun die Verwertungskosten mit Antrag auf Verwertung der gepfändeten Sache bar vor auszahlen muss. Mit dieser im dritten Absatz von Art 106 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes vorgenommenen Änderung ist der Gläubiger nun verpflichtet, die Verwertungskosten im Voraus zu zahlen, und zwar nach dem vom Justizministerium festgelegten Tarif. Bezahlte der Gläubiger, der den Verwertungsantrag stellt, die Verwertungskosten nicht innerhalb von 15 Tagen, wird dieser Antrag so behandelt, als ob er nie gestellt worden wäre. Zweck dieser Regelung ist es, den Fortbestand der Pfändung durch Teilzahlungen zu sichern. Mit der neuen Regelung wird beabsichtigt, dass der Gläubiger mit Beantragung der Verwertung die Pfändung für eine unangemessene Zeit nicht aufrechterhalten kann, ohne für die Verwertung erforderliche Kosten vor auszuzahlen. Denn der Wert der gepfändeten Sache mindert sich, solange sie vom Vollstreckungsamt verwahrt und verwertet wird. In der Präambel des Regierungsentwurfs¹³⁾ wird betont, dass „die langfristige Verwahrung des gepfändeten Vermögens zu dessen Wertminderung, zur Erhöhung der Verwahrungskosten und damit zu einem Schaden für Gläubiger und Schuldner führt“. Es wird auch zum Ausdruck gebracht, dass langes Nichtstun zur Verrostung der Sache führt und die Wirtschaft des Landes Schaden nimmt.

Gem Art 106 Abs 4 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes wird vorgesehen, dass hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, die im Fahrzeugregister eingetragen sind, der Antrag auf Verwahrung, Schätzung des Werts und Verwertung gleichzeitig zu stellen ist und diesbezügliche Kosten mit dem Antrag bar vor auszuzahlen sind. Ansonsten wäre gem Art 106 Abs 5 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes der Antrag auf Verwertung eines gepfändeten Kraftfahrzeuges als ungültig zu betrachten. Ziel dieser Neuerung ist die Beschleunigung des Verwertungsprozesses von gepfändeten Kraftfahrzeugen und somit Vermeidung von Wertverlust während des Verwertungsprozesses.

F. Änderungen hinsichtlich Verwahrungsmaßnahmen

Mit Art 7 des Gesetzes Nr 7343 wurde Art 88 Abs 2 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes geändert. Vor der Änderung war es möglich, die gepfändete Sache in Verwahrung zu nehmen oder den Treuhänder zu wechseln, wenn die gepfändete Sache nicht zum Verwertungsort gebracht wurde. Da vor der Änderung alle Versteigerungen der gepfändeten

Sachen noch in einem physischen Versteigerungsort stattfand war es nötig, die gepfändete Sache zum Versteigerungsort zu bringen. Nun müssen alle Zwangsversteigerungen online stattfinden, sodass Art 88 Abs 2 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes dementsprechend geändert wurde.

Mit der Änderung werden die gepfändeten, aber noch nicht verwahrten Waren in Verwahrung genommen oder auf den Verwertungsantrag hin zur Auslieferung an den Ersteigerer bereitgestellt. Im Gesetz ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass die Versteigerung nicht stattfinden kann, wenn die gepfändete Sache nicht in Verwahrung genommen oder nicht zur Auslieferung an den Ersteigerer bereitgestellt wird.

Eine weitere wichtige Änderung wurde mit Art 8 des Gesetzes Nr 7343 eingeführt. Damit wurde dem ersten Absatz des Art 97/a, der die Eigentumsvermutung beim Widerspruchsverfahren regelt, ein zweiter Satz hinzugefügt. Problematisch war vor der Änderung die Anwendung der Eigentumsvermutung, wenn der Schuldner und ein Dritter Mitbesitz an der gepfändeten Sache hatten. In der Praxis wurden gepfändete Sachen, die im Eigentum (auch) eines Dritten stehen, trotzdem in Verwahrung genommen. Mit der neuen Regelung darf das Vollstreckungsamt die gepfändeten Sachen nicht ohne weiteres in Verwahrung nehmen, wenn der Dritte die Treuhandschaft annimmt. Die gepfändeten Sachen dürfen erst dann in Verwahrung genommen werden, wenn gem Art 97 Abs 1 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes Fortsetzung der Zwangsvollstreckung angeordnet wird.

G. Änderungen hinsichtlich der Zwangsversteigerung

1. Frist, innerhalb derer der Gläubiger Versteigerung beantragen kann

Art 106 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes, der die Fristen für Verwertungsbegehren und Vorauszahlung der Verwertungskosten regelt, wurde mit Art 9 des Gesetzes Nr 7343 geändert. Davor unterschied der Gesetzgeber bei Fristen für Verwertungsbegehren zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Für gepfändete bewegliche Sachen sah man eine Frist von sechs Monaten vor, während diese Frist für gepfändete unbewegliche Sachen ein Jahr betrug. Mit Art 9 des Gesetzes Nr 7343 wurde die Frist für Beantragung der Verwertung von gepfändeten beweglichen Sachen von sechs Monaten auf ein Jahr ab der Pfändung verlängert. Nun beträgt die Frist für Beantragung der Verwertung sowohl für bewegliche als auch für unbewegliche Sachen ein Jahr ab deren Pfändung.

Es ist durchaus möglich, dass die gepfändete Sache bei der Zwangsversteigerung nicht ersteigert wird. In diesem Fall kann der Gläubiger nun in einem Jahr ab der Versteigerung noch einmal die Verwertung der gepfändeten Sache beantragen. →

12) RG 8. 03. 2022, S 31772.

13) Präambel des Regierungsentwurfs zum Gesetz Nr 7343 (TBMM Bülteni, Dönem 27, Yasama Yılı 5, Sıra Sayısı 285, 8).

2. Verkaufsbefugnis des Schuldners

Eine weitere wichtige Neuerung des Gesetzes Nr 7343 ist es, dass es nun möglich ist, dem Schuldner die Befugnis zum eigenhändigen Verkauf der gepfändeten Sache zu erteilen. Mit Art 12 des Gesetzes Nr 7343 wurde dem türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz Art 11/a hinzugefügt. Bisher enthielt das türkische Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz keine ähnliche Regelung. Die Erteilung der eigenhändigen Verkaufsbefugnis ermöglicht dem Schuldner, Verwertung seiner gepfändeten Sachen durch Freihandverkauf oder öffentliche Zwangsversteigerung zu verhindern. Der Schuldner darf nun seine gepfändeten Sachen durch Zustimmung des Vollstreckungsgerichts verkaufen, wenn die im Art 11/a des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Die Neuerung kommt sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner zugute. Da die gepfändete Sache bei öffentlicher Zwangsversteigerung regelmäßig unter ihrem Marktwert ersteigert wird, führt dies dazu, dass der Schuldner nur von einem Teil seiner Schulden frei wird oder immerhin durch den Verkauf unter dem Marktwert einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet, auch wenn alle seine Schulden mit dem Erlös beglichen werden. In dem Fall bestand auch das Risiko, dass der Gläubiger seine Forderungen nicht vollständig eintreiben konnte. Mit dieser ihm erteilten Befugnis hat der Schuldner die Möglichkeit, seine gepfändeten Vermögensgegenstände zu ihrem Wert und unter Berücksichtigung der im Gesetz festgelegten Grenzen selbst zu verkaufen. Durch den Verkauf der gepfändeten Sache zu einem höheren Wert wird der Gläubiger befriedigt.

In der Literatur wird jedoch zu Recht kritisiert, dass diese neue Methode von bösgläubigen Schuldnern durch Scheingeschäfte oder treuhänderische Verkäufe missbraucht werden kann, da im Gesetz kein Kontrollmechanismus vorgesehen ist.¹⁴⁾ In einem solchen Fall erleiden die Gläubiger eher einen Verlust.

Erteilung der Befugnis zum eigenhändigen Verkauf von gepfändeten Sachen kann nur der Schuldner beantragen.¹⁵⁾ Der Vollstreckungsbeamte kann diese Befugnis vom Amts wegen nicht erteilen. Dementsprechend darf auch der Gläubiger nicht beantragen, dass dem Schuldner die Befugnis zum eigenhändigen Verkauf erteilt wird. Der Schuldner kann innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung der Schätzung des Werts beantragen, dass ihm die Befugnis zum eigenhändigen Verkauf der gepfändeten Sache erteilt wird. Wurde noch keine Schätzung des Werts durchgeführt, ist der Schuldner berechtigt, Durchführung der Schätzung des Werts zu verlangen. Beantragt der Schuldner die Erteilung der Befugnis zum eigenhändigen Verkauf der gepfändeten Sache, setzt der geschäftsführende Vollstreckungsbeamte Verwertungsverfahren aus und setzt dem Schuldner eine Frist von 15 Tagen, die mit Rechtskraft der Schätzung des Werts abzulaufen beginnt. In dem Zeitraum, der mit der 15-tägigen Frist anfängt und mit der Genehmigung bzw Ablehnung des eigenhändigen Verkaufs der gepfändeten Sache durch das Vollstreckungsgericht endet, läuft die Frist für Verwertungsbegehren nicht an. Damit wird beabsichtigt, dass der Gläubiger durch die neue Regelung keinen Rechtsverlust erleidet.

Eigenhändiger Verkauf der gepfändeten Sache durch den Schuldner ist nur möglich, wenn der Verkaufspreis mindestens 90% des geschätzten Werts der Sache beträgt oder er die Summe der Vollstreckungskosten und der durch die Pfändung gesicherten Forderungen des Gläubigers, der die Verwertung beantragt hat, übersteigt. Der Käufer muss den Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen, die vom geschäftsführenden Vollstreckungsbeamten dem Schuldner gewährt wird, dem Vollstreckungsamt zahlen. Kommt der geschäftsführende Vollstreckungsbeamte zum Schluss, dass die Voraussetzungen des eigenständigen Verkaufs der gepfändeten Sache erfüllt sind, sendet er die Akte unverzüglich zur Zustimmung des Verkaufs an das Vollstreckungsgericht weiter. Das Vollstreckungsgericht muss innerhalb von zehn Tagen über Zustimmung oder Ablehnung des Verkaufs entscheiden. Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts darf man keinen Rechtsbehelf einlegen. Mit der Zustimmung des Vollstreckungsgerichts geht das Eigentum an der gepfändeten Sache auf den Käufer über. Die verkaufte Sache wird von allen Lasten bereinigt befreit. Stimmt das Vollstreckungsgericht dem Verkauf nicht zu, wird der Kaufpreis dem Käufer zurückgegeben.

3. Änderungen hinsichtlich der Versteigerung und Zwangsverwertungsverfahren

Vor dem Gesetz Nr 7343 konnte eine Zwangsversteigerung sowohl in einem physischen Versteigerungslokal als auch online stattfinden. Mit dem Gesetz Nr 7343 wurde die Möglichkeit der Präsenzversteigerung abgeschafft, und das Gesetz sieht nun nur die Online-Zwangsversteigerung vor. Die Zwangsversteigerungen werden künftig nur auf UYAP (Nationales Justiz-Netzwerkprojekt) durchgeführt. Die Details der Online-Versteigerung sind im neu hinzugefügten Art 111/b geregelt.

In der Präambel des Regierungsentwurfs¹⁶⁾ wird angegeben, dass der Zweck dieser Änderung darin besteht, die sich ständig ändernden und sich entwickelnden Informationstechnologien in das Wirtschaftsleben zu integrieren. Damit wird das bestehende Vollstreckungsrechtssystem für digitale Entwicklungen besser geeignet gemacht. Durch den Verzicht auf die physische Durchführung der Versteigerung in den Versteigerungslokalen wird der Zuschlag am Ende der Versteigerung schneller und kostengünstiger erteilt.

Eine weitere Folge davon, dass die Versteigerung ausschließlich elektronisch statt in den Versteigerungslokalen durchgeführt wird, ist, dass sie sich über das ganze Land ausbreitet und somit die Zahl der Bieter steigt.¹⁷⁾

14) *Pekcanitez*, Rıza Satış Konusundaki Yeni Hükümün Değerlendirilmesi, 7343 Sayılı Kanun'la İcra ve İflas Kanunu'nda Yapılan Değişikliklerin Değerlendirilmesi Sempozyumu, 13. 05. 2022 (www.youtube.com).

15) *Pekcanitez/Atalay/Sungurtekin/Özkan/Özkes*, 231; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 287; *Görgün/Börü/Kodakoğlu*, 214; *Uyar, Talih*, Kesinleşen Bir İpotetin Paraya Çevrilmesi Yoluyla Takipte Takip Borçlusu, İİK m. 111/A Uyanınca, İcra Dairesinden Kendisine Satış Yetkisi Verilmesini Talep Edebilir mi?, İBD, C. 96, 2, Y. 2022, 15 vd.

16) Präambel des Regierungsentwurfes zum Gesetz Nr 7343 (TBMM Bülteni, Dönem 27, Yasama Yılı 5, Sıra Sayısı 285, 7).

17) *Kale*, İcra ve İflas Hukukunda Online Satış, 2021 (<https://blog.lexpera.com.tr>).

Ebenfalls in Kraft getreten ist die VO über das Verfahren der online durchzuführenden Versteigerungen gemäß dem Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz,¹⁸⁾ die detaillierten Bestimmungen zur Umsetzung des Art 111/b des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes enthält. Da die Sicherheit des elektronischen Verkaufsportals sehr wichtig ist, ist eine Regelung in Bezug auf Webseiten vorgesehen, die die Sicherheit von Verkaufstransaktionen verletzen. Gem Art 111/b Abs 7 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes findet auf Webseiten, die die sichere Ausführung von Verkaufstransaktionen verhindern oder das elektronische Verkaufssystem sowie die Rechte und Interessen der Bieter schädigen, das Gesetz zur Regulierung von Internetsendungen und zur Bekämpfung von durch Internetsendungen begangenen Straftaten¹⁹⁾ Anwendung. Das Justizministerium ist berechtigt, natürlichen und juristischen Personen, die die Sicherheit des elektronischen Verkaufsportals gefährden, bis zu drei Monate den Zugang zum Verkaufportal zu verbieten (Art 111/b Abs 8t ZvKG). Da Angebote über das elektronische Portal abgegeben werden, muss die Vertraulichkeit der Bieterinformationen gewährleistet werden. Diesbezüglich sieht Art 111/b Abs 3 vor, dass die personenbezogenen Daten der Bieter im Informationssystem nicht eingesehen und angezeigt werden, mit Ausnahme der Amtsträger, die das Informationssystem während der Online-Versteigerung betreiben. Diese Regelung ist wichtig, um personenbezogene Daten zu schützen und zu verhindern, dass die Bieter unter Druck gesetzt, bedroht und manipuliert werden.

4. Änderungen hinsichtlich der Anfechtung der Verwertung

Eine weitere durch das Gesetz Nr 7343 eingeführte Änderung betrifft die Anfechtung der Verwertung. Hinsichtlich der Beschwerdebefugnis, vom Vollstreckungsgericht die Anfechtung der Verwertung zu beantragen, wurde vor der Änderung zwischen einem Bieter und Personen, die an der Zwangsversteigerung nicht teilgenommen haben, nicht unterschieden. Dies führte zu Rechtsmissbrauch, zur Erlangung unlauterer Vorteile, zur Verhinderung der Rechtskraft sowie zur Erlangung finanzieller Vorteile, indem die Schuldner durch bösgläubige Dritte ermüdet wurden.

Mit dem Gesetz Nr 7343 wurden dem Art 132 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes neue Absätze hinzugefügt, und der zweite Absatz des Art 132 wurde dahingehend geändert, dass nun zwischen Personen, die im amtlichen Register der gepfändeten Sache eingetragen sind, und Personen, die nicht eingetragen sind, unterschieden wird.

Mit den zu Art 134 Abs 1 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes hinzugefügten Sätzen wird festgelegt, dass auf Antrag des Bieters das Vollstreckungsamt dem Mieter, der im Rahmen eines Mietvertrags die versteigerte Sache nutzt, die Miete beim Vollstreckungsamt zu hinterlegen ist, und in anderen Fällen ordnet es gegenüber der Person an, die die versteigerte Sache ohne einen Mietvertrag nutzt, die vom Sachverständigen ermittelte „monatliche Nutzungsgebühr“ an das Vollstreckungsamt zu

zahlen. Das Vollstreckungsamt droht auch an, dass bei Nichtzahlung der Miete bzw der Benützungsg Gebühr an das Vollstreckungsamt Art 365 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes analog angewendet wird. Der beim Vollstreckungsamt hinterlegte Betrag wird entsprechend dem Ergebnis der Versteigerung dem Berechtigten gezahlt. Mit dieser Regelung wird versucht, Klarheit darüber zu schaffen, wie die versteigerte Immobilie gewartet und verwaltet werden soll, bis die Versteigerung rechtskräftig wird. Mit der genannten Regelung soll den in der Praxis häufig anzutreffenden Bedenken vorgebeugt werden.²⁰⁾

Mit der Änderung des Art 134 Abs 2 wurde der Personenkreis, der mit Beschwerde die Anfechtung der Verwertung beantragen kann, erweitert. Gemäß der genannten Vorschrift können Gläubiger, der Schuldner, die im amtlichen Register der zu verwertenden Sache eingetragenen Personen, Inhaber beschränkter dinglicher Rechte und Bieter, die an der Versteigerung teilgenommen haben, die Anfechtung der Verwertung beantragen, indem sie Beschwerde beim Vollstreckungsgericht einreichen. Bei der Beschwerde muss der Beschwerdeführer eine inländische Adresse angeben. Nun dürfen auch Inhaber beschränkter dinglicher Rechte die Anfechtung der Verwertung beantragen.

Gem Art 134 Abs 3 müssen alle Personen, die nicht der die Verwertung beantragte Gläubiger, Schuldner, im amtlichen Register eingetragene Betroffenen und Inhaber beschränkter dinglicher Rechte sind, Gebühren bezahlen, die nach dem Angebotspreis zu berechnen sind, wenn sie die Anfechtung der Verwertung beantragen. Die Hälfte der Gebühren sind mit dem Antrag bar zu zahlen. Wenn die Verwertung angefochten wird, werden die gezahlten Gebühren dem Antragsteller zurückerstattet. Wird der Antrag auf Anfechtung der Verwertung abgewiesen, wird dem Antragsteller der Rest der Gebühren auferlegt. Im Regierungsentwurf wird betont, dass die neue Regelung der Voraussetzungen der Anfechtung der Verwertung darauf abzielt, Rechtsmissbräuche bei Anfechtung der Verwertung zu vermeiden und das Recht auf rechtliches Gehör zu gewähren.

In Art 134 Abs 4 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes wird die Sicherheit geregelt. Alle Personen, die nicht der die Verwertung beantragende Gläubiger, Schuldner, im amtlichen Register eingetragene Betroffene oder Inhaber beschränkter dinglicher Rechte sind, müssen mit dem Antrag auf Anfechtung der Verwertung eine Sicherheit iHv 5% des Angebotspreises leisten, um mögliche Schäden der betroffenen Personen zu ersetzen. Mit dieser Regelung wird beabsichtigt, bösgläubige Anträge auf Anfechtung der Verwertung zu verhindern. Wird der Antrag auf Anfechtung der Verwertung abgelehnt, muss das Gericht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung der staatlichen Inkassostelle auftragen, das angehängte Bußgeld einzuziehen. Wenn die Inkassostelle das Bußgeld aus der vorausgezählten Sicherheit nicht innerhalb von drei Monaten nach An-

18) RG, 08. 03. 2022, 31772.

19) RG, 23. 05. 2007, 26530.

20) Regierungsentwurf Art 23 des Gesetzes Nr 7343 (TBMM Bülteni, Dönem 27, Yasama Yılı 5, Sıra Sayısı 285, 16).

zeige einzieht, wird die Sicherheit auf Verlangen an den Antragsteller zurückgegeben.

Mit den Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes, die dem Art 134 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes hinzugefügt wurden, soll verhindert werden, dass Personen, die die Rechtskraft der Verwertung verhindern wollen, dieses Recht missbrauchen.

In Art 134 Abs 5 wurde eine Ergänzung bezüglich des Verfahrens zur Anfechtung der Verwertung vorgenommen. Gemäß dieser Vorschrift „setzt das Vollstreckungsgericht einen Termin zur Verhandlung innerhalb der nächsten 20 Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Anfechtung der Verwertung und trifft die erforderliche Entscheidung, auch wenn die Parteien zu diesem Termin nicht erscheinen. In Fällen, in denen der Antrag auf Anfechtung der Verwertung als unzulässig abgelehnt werden sollte, kann jedoch ohne Anhörung entschieden werden.“ In Fortführung der genannten Vorschrift sind die Fälle aufgeführt, in denen das Vollstreckungsgericht eine Geldbuße verhängen kann. An dieser Stelle wurde die Regelung von „Bußgeld in Höhe von zehn Prozent“ auf „Bußgeld bis zu zehn Prozent des Angebotspreises“ geändert.

Damit ist dem Vollstreckungsgericht ein Bußgeldermessungsspielraum eingeräumt worden, und das Vollstreckungsgericht kann im Rahmen dieses Ermessensspielraums eine Geldbuße verhängen.

Art 134 Abs 7 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes wurde dahingehend ergänzt, dass das sachlich oder örtlich unzuständige Vollstreckungsgericht nun von Amts wegen die Akte an das zuständige Gericht weiterleitet. Die Kosten dafür werden vom Kostenvorschuss gedeckt. Somit soll verhindert werden, dass die Akte beim unzuständigen Gericht wartet und mittelbar das Anfechtungsverfahren verlängert wird.

Art 134 Abs 8 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes wurde geändert. Vor der Änderung hieß es, dass „die Angebotssumme an die Gläubiger nicht zu zahlen ist, bis die Verwertung rechtskräftig wird“. Nun darf die Angebotssumme an die Gläubiger nicht gezahlt werden, es sei denn, die Verwertung ist rechtskräftig und die verwertete Sache wurde dem Ersteigerer übergeben oder zur Übergabe bereitgestellt. Kann die verwertete Sache dem Ersteigerer nicht übergeben oder nicht zur Übergabe bereitgestellt werden, wird die Verwertung angefochten und die Angebotssumme dem Ersteigerer zurückgegeben.

H. Fazit

Das Gesetz über Änderung des (türkischen) Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetzes und anderer Gesetze Nr 7343 zielen darauf ab, die Probleme zu beseitigen, die in der Praxis vor der Änderung aufgetreten sind, und das türkische Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz an die heutigen Anforderungen eines modernen Zwangsvollstreckungsrechts anzupassen. Das türkische Vollstreckungs- und Insolvenzgesetz Nr 2004 trat 1932 in Kraft und hat im Laufe der Jahre viele Änderungen erfahren. Mit den Änderungen, die das Gesetz Nr 7343 mit sich brachte, wollte man mit den technolo-

gischen Entwicklungen und dem Informationszeitalter Schritt halten. Es ist äußerst wichtig, im Vollstreckungsverfahren ein Gleichgewicht zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen zu wahren. Denn Zwangsvollstreckung ist für Grundrechtsverletzungen durch Eingriff in das Recht auf Eigentum besonders anfällig.

Regelungen zur elektronischen Zwangsversteigerung dienen der Verhinderung von Rechtswidrigkeiten bei Präsenzversteigerungen und entsprechen den heutigen Anforderungen.

Die Erteilung von eigenhändiger Verkaufsbefugnis an den Schuldner birgt die Gefahr von Scheingeschäften oder Treuhandhandlungen und ist eine Institution mit hohem Missbrauchspotenzial. Zu bemängeln ist zudem die fehlende ausreichende Kontrolle über das Verfahren und der vollständige Ausschluss der Gläubiger aus dem Verfahren. Außerdem kann es zulasten der Gläubiger gehen, deren Forderungen weit über dem Schätzwert der gepfändeten Sache liegen, insbesondere wenn diese nur zu neunzig Prozent des Schätzwerts verkauft werden dürfen. Jedoch muss man abwarten und hoffen, dass sich dieses rechtliche Institut in der Praxis durch Rechtsprechung und Literaturmeinungen rechtsschonend entwickelt. Wie im Bericht der Justizkommission erwähnt, ist diese Innovation sowohl für den Schuldner als auch für den Gläubiger eine äußerst wichtige Neuerung, da sie darauf abzielt, „die finanzielle Belastung des Schuldners zu verringern, Verwertungsvorgänge zu beschleunigen und die gepfändeten Sachen zu ihrem angemessenen Wert zu verkaufen“.

Mit der Anerkennung des Kindeswohlgedankens wurden die Bestimmungen über die Kindesherausgabe und die Herstellung einer Personenbeziehung zum Kind aus dem Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz herausgelöst und im Kinderschutzgesetz geregelt.

Zum größten Teil traten die neuen Regelungen nicht mit Veröffentlichung des Gesetzes Nr 7343 im Amtsblatt in Kraft. Gemäß dem Übergangartikel 18 des Gesetzes Nr 7343 beginnt die Umsetzung der meisten Neuerungen mit den Ankündigungen, die auf der offiziellen Webseite des Justizministeriums zu machen sind. Die Anwendung von neuen Vorschriften hängt somit von der technischen Infrastruktur von einzelnen Provinzen und Bezirken ab. Provinzen und Bezirke mit hinreichender technischer Infrastruktur zur Anwendung von neuen Regelungen sind auf der offiziellen Webseite des Justizministeriums bekanntzugeben. Zu betonen ist, dass die Praxis zu Verwirrungen führen kann.

Einige der geänderten Bestimmungen sind im Gesetz nicht klar genug geregelt. Ebenso verstößt es gegen den Legalitätsgrundsatz, dass die gesetzlich zu regelnden Sachverhalte durch sechs verschiedene Verordnungen geregelt wurden. Darüber hinaus ist auch bedenklich, dass neben der VO über das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz sechs weitere neue VO erlassen wurden. Abgesehen davon wäre es angemessener, ein „Organisationsgesetz“ über die Struktur und Arbeitsweise der Vollstreckungsorganisation zu erlassen, statt Regelungen zu diesen Fragen in das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz und die VO aufzunehmen.

→ In Kürze

Das türkische Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz Nr 2004 wurde mit dem Gesetz Nr 7343 geändert, das am 30. 11. 2021 in Kraft trat. Das Gesetz Nr 7343 führt Neuerungen in Bezug auf die Organisation der Vollstreckung ein und sieht die Einrichtung von Obervollstreckungsdirektorien und leitenden Vollstreckungsämtern vor. Nun ist für die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung nicht mehr das regionale Berufungsgericht bzw der Kassationshof, sondern das Vollstreckungsgericht sachlich zuständig. Kinderherausgabe und Herstellung einer persönlichen Beziehung zum Kind wurden nun in den Anwendungsbereich des Kinderschutzgesetzes Nr 5395 aufgenommen. Eine weitere wichtige Neuerung des Gesetzes Nr 7343 ist es, dass es nun möglich ist, dem Schuldner die Befugnis zum eigenhändigen Verkauf der gepfändeten Sache zu erteilen. Die Erteilung der eigenhändigen Verkaufsbefugnis ermöglicht dem Schuldner, Verwertung seiner gepfändeten Sachen durch Freihandverkauf oder öffentliche Zwangsversteigerung zu verhindern. Mit dieser ihm erteilten Befugnis hat der Schuldner die Möglichkeit, seine gepfändeten Vermögensgegenstände zu ihrem Wert und unter Berücksichtigung der im Gesetz festgelegten Grenzen selbst zu verkaufen. Durch den Verkauf der gepfändeten Sache zu einem höheren Wert wird der Gläubiger befriedigt. Eine weitere durch das Gesetz Nr 7343 eingeführte Änderung betrifft die Anfechtung der Verwertung. Alle Personen, die nicht entweder der die Verwertung beantragende Gläubiger, Schuldner, im amtlichen Register eingetragene Betroffene oder Inhaber beschränkter dinglicher Rechte sind, müssen Gebühren bezahlen, die nach dem Angebotspreis zu berechnen sind, wenn sie die Anfechtung der Verwertung beantragen. Die Hälfte davon sind mit dem Antrag bar zu errichten. Darüber hinaus muss der Antragsteller mit dem Antrag auf Anfechtung der Verwertung eine Sicherheit iHv 5% des Angebotspreises leisten, um mögliche Schäden der betroffenen Personen zu ersetzen. Diese Neuerungen beabsichtigen die Vorbeugung von Rechtsmissbrauch durch Personen, die die Rechtskraft der öffentlichen Zwangsversteigerung bösgläubig verschleppen wollen.

→ Summary

Turkish Code of Enforcement and Bankruptcy numbered 2004, which is based on the Swiss Code of Debt Enforcement and Bankruptcy dated 11. 04. 1889, entered into force in 1932 and has been amended by many (34 different) Laws until today. With the Law No. 7343 (dated 24. 11. 2021) on amending Turkish Code of Enforcement and Bankruptcy and certain other codes, Articles 1, 4, 13, 36, 87, 88, 97/a, 106, 110, 111, 114, 115, 118, 124, 126, 127, 128/a, 129, 130, 134, 135, 142/a, Articles 242, 244 of the Turkish Code of Enforcement and Bankruptcy were amended; Articles 3/a, 111/a and 111/b were to the Code and Articles 25, 25/a, 25/b, 133 and 341 were repealed. In addition, with the Law No. 7343, the provisions regarding the delivery of children and establishing a personal relationship with the child, which were included under the section entitled “execution of the judgments“ of the Code of Enforcement and Bankruptcy, were repealed and is taken into the scope of the Code of Child Protection in a detailed manner. Although According to Article 57, all provisions of Law No. 7343 came into force on the date of publication of the Law in the Official Gazette (30. 11. 2021), with the provisional article 18 added to the Code of Enforcement and Bankruptcy with Law No. 7343 and the provisional article 2 added to the Code of Child Protection, it is also regulated when the provisions under the scope of this arrangement will be implemented in terms of the application time. With the important changes made by Law No. 7343, it is aimed to adapt the Code of Enforcement and Bankruptcy to the information technologies, find solutions to the problems existing in practice and provide public service faster and at less cost by using

information technologies. In the enforcement procedure, it is extremely important to maintain a balance between the creditor and the debtor. That is so because, it is a matter of interfering with a fundamental right, the right to property, which is guaranteed by the Constitution. Provisions regarding sales in the electronic environment serve to prevent illegalities occurring in physical auctions and contain adjustments that meet today’s requirements. Granting the debtors the right to sale by consent carries the risk of collusion or fiduciary action, and this is an institution that has the potential for abuse. In addition, the lack of sufficient control in the consent sale process and the fact that the creditors are completely excluded from the process are issues that are open to criticism. Apart from this, it may be to the detriment of the creditors whose receivables are much higher than the appraised value of the confiscated goods, especially if these goods are allowed to be sold for only ninety percent of their appraised value. However, the institution of giving sales consent to the debtor will develop in time with the scientific and judicial jurisprudence and will be settled in practice in the most correct way. As mentioned in the Justice Commission Report, this innovation is an extremely important innovation for both the debtor and the creditor, as it aims to “reduce the debtor’s financial burden, make the realization of the transactions faster and sell the confiscated goods at their fair value“. With the adoption of the concept of protecting the best interests of the child, the provisions regarding the delivery of the child and establishing a personal relationship with the child were removed from the Code of Enforcement and Bankruptcy and regulated in the Code of Child Protection, which is a very appropriate change. An important part of the changes made will not come into effect on 30. 11. 2021, which is the date of entry into force of the Law No. 7343, but rather they will be implemented upon the announcements to be made on the official website of the Ministry of Justice as foreseen in the Provisional Article 18 of the Code of Enforcement and Bankruptcy. Therefore, upon the announcement on the website of the Ministry of Justice, especially in terms of forced sales, new provisions will be implemented in the provinces or districts where the technical infrastructure is well established. This is a situation that can lead to confusion in practice. Some of the amended provisions are not regulated clearly enough in the Law and this situation creates question marks. Likewise, the fact that the issues that should normally be regulated by law are regulated by six separate regulations is against the principle of legality. There is already a regulation in force for the implementation of the Code of Execution and Bankruptcy. It is not appropriate to adopt six separate regulations in addition to the existing regulation. Apart from this, it would be more appropriate to enact a law regarding the structure and functioning of the enforcement organization, rather than including these matters in the scope of the Code of Enforcement and Bankruptcy and these regulations.

→ Zum Thema

Über den Autor:

PD Dr. habil. Efe Direnisa ist an dem Lehrstuhl für Zivilverfahrens-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Türkisch-Deutschen Universität tätig.
Kontaktadresse: Sahinkaya Cad., No: 106, 34820, Beykoz/
Istanbul/Türkei. Tel: +902163333435,
E-Mail: direnisa@tau.edu.tr

